

Satzung über die Benutzung der Kinderspielplätze, Grünanlagen und Naherholungsflächen (Anlagensatzung)

der Stadt Günzburg

vom 14. Mai 2003

(amtlich bekanntgemacht am 16. Mai 2003)

in der seit 4. Juli 2008 geltenden Fassung

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Gegenstand der Satzung	1
§ 2 Umfang des Benutzungsrechts	2
§ 3 Verhalten in den öffentlichen Anlagen	2
§ 4 Nutzungsbeschränkungen	2
§ 5 Beseitigungspflicht	2
§ 6 Platzverweis	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Die Stadt Günzburg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Anlagensatzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung¹

(1) Diese Satzung gilt für

a) alle öffentlichen Kinderspielplätze in der Kernstadt und den Stadtteilen

b) folgende öffentlich zugänglichen Sportanlagen:

- Bolzplatz in Deffingen
- Bolzplatz in Leinheim
- Bolzplatz in Nornheim
- Bolzplatz in Reisensburg
- Bolzplatz in Riedhausen
- Bolzplatz auf der Hagenweide
- Umgriff der Rebayhalle einschließlich der Fläche der Skateranlage (östlich der Rebaystraße zwischen Realschule, Grundschule Südost und Biomasseheizwerk bis zum Anwandweg; Fl.Nrn. 171/1 und 171/2)
- Trimm-Dich-Pfad an der Heidenheimer Straße

c) folgende Grünanlagen:

- Städtische Anlagen (nördlich der Reisenburger Straße)
- Reisenburger Kreuzberg
- Grünanlage am Löwenbrunnen (zwischen Traubenkeller-Auffahrt und Abzweigung Parkstraße)
- Klingelpark (südlich der Albert-Höfer-Straße)
- Park im ehemaligen Hofgarten (nördlich der Stadthalle)
- Grünanlage „Schlossgarten“ (westlich des früheren Schlosses)
- Hagenweide („Vollkomm“) zwischen Butzengünz und Stauweiher
- Grünanlage am Hechtweiher
- Grünanlage an der Kreuzung Ichenhauser Straße / Krankenhausstraße
- Grünanlage entlang des Gewässerparks „Günz-Aue“

1) § 1 Abs. 1 in der seit 04.07.2008 geltenden Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2008

d) die nachstehend genannten Badeseen:

- Mooswaldseen (westlich der Staatsstraße nach Heidenheim am Nordrand der Gemarkung Günzburg)
- Vollmerseen (östlich des Landgrabens an der südlichen Gemarkungsgrenze von Riedhausen)
- Lutzenberger-Seen und Erdbeersee (südlich der Bundesstraße nach Gundelfingen in der Gemarkung Reisenburg)

(im folgenden zusammengefasst „öffentliche Anlagen“ genannt) mit allen ihren Bestandteilen und Einrichtungen, wie zum Beispiel Rasenflächen, Anpflanzungen, Brunnen, Ruhebänke, Toilettenanlagen, Wasserflächen, Sandkästen, Spielgeräte, Bolzplätze, Liegewiesen, Wege, Parkplätze.

(2) Straßen und sonstige Verkehrsflächen fallen nicht unter diese Satzung, wenn sie straßenrechtlich gewidmet sind.

§ 2 Umfang des Benutzungsrechts

(1) Die öffentlichen Anlagen sind Einrichtungen der Stadt Günzburg. Jedermann hat das Recht, sie zum Zwecke der Erholung nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen (Gemeingebrauch). Dessen ungeachtet können sie vorübergehend gesperrt werden, soweit dies wegen notwendiger Pflegearbeiten oder aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

(2) Für eine Inanspruchnahme öffentlicher Anlagen, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, bedarf es einer besonderen Erlaubnis durch die Stadt Günzburg.

§ 3 Verhalten in den öffentlichen Anlagen

(1) Es ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in den öffentlichen Anlagen gefährdet.

(2) Insbesondere ist untersagt:

- a) öffentliche Anlagen zu verschmutzen
- b) Anlageneinrichtungen zu verändern oder zu beschädigen
- c) Pflanzflächen zu betreten
- d) außerhalb dafür eigens ausgewiesener Flächen Fußball oder ähnliches zu spielen
- e) Aufstellen von Zelten und Wohnwagen
- f) Errichten und Betreiben von Feuerstellen
- g) Nächtigen
- h) Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen
- i) Radfahren oder Reiten außerhalb der dafür ausdrücklich frei gegebenen Flächen
- j) der Aufenthalt von Hunden auf Kinderspielplätzen oder in Badeseen
- k) Trinkgelage (Verweilen in den genannten Anlagen zum überwiegenden oder ausschließlichen Zweck des Alkoholkonsums) zu veranstalten ¹
- l) auf öffentlichen Kinderspielplätzen zu rauchen oder Alkohol zu konsumieren ²

§ 4 Nutzungsbeschränkungen

¹ Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird, dürfen

- a) Kinderspielplätze und Sportanlagen nach § 1 Abs. 1 b) von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr,
- b) Grünanlagen von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr benutzt werden.

Bei Bedarf können durch Stadtratsbeschluss auch für andere öffentliche Anlagen Nutzungszeiten festgelegt werden.

§ 5 Beseitigungspflicht

(1) Werden Anlageneinrichtungen verändert oder werden öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt, hat die dafür verantwortliche Person den ordnungswidrigen Zustand unverzüglich zu beseitigen.

1) § 3 Abs. 2 Buchst. k und § 4 Satz 1 in der seit 04.07.2008 geltenden Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2008

2) § 3 Abs. 2 Buchst. l neu eingefügt mit Wirkung seit 04.07.2008 durch die 1. Änderungssatzung vom 01.07.2008

(2) Wird eine Beseitigungspflicht trotz Androhung der kostenpflichtigen Ersatzvornahme nicht fristgerecht erfüllt, so kann die Stadt Günzburg den ordnungswidrigen Zustand selbst beseitigen und die Kosten den Beseitigungspflichtigen auferlegen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Beseitigungspflichtigen nicht erreichbar sind oder wenn Gefahr im Verzug ist.

§ 6 Platzverweis

Einzelne Personen können für einen bestimmten Zeitraum aus öffentlichen Anlagen verwiesen werden, wenn sie

- a) Vorschriften dieser Satzung nicht beachten oder
- b) einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandeln oder
- c) in öffentlichen Anlagen strafbare Handlungen begehen oder
- d) dorthin Gegenstände bringen, die bei Straftaten verwendet werden sollen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten¹

Verstöße gegen diese Satzung können nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich

- a) öffentliche Anlagen verschmutzen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a) oder Anlageneinrichtungen beschädigen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe b) oder
- b) in öffentlichen Anlagen nächtigen, zelten, campen oder Feuer machen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe e bis f) oder
- c) außerhalb der dafür jeweils freigegebenen Bereiche einer öffentlichen Anlage Rad fahren, reiten oder ein Kraftfahrzeug benutzen (§ 3 Absatz 2 Buchstabe h und Buchstabe i) oder
- d) Trinkgelage veranstalten (§ 3 Abs. 2 Buchstabe k) oder
- e) sich außerhalb der Nutzungszeiten (§ 4) in öffentlichen Anlagen aufhalten.

Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung.

§ 8 Inkrafttreten²

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Verträge oder Erlaubnisbescheide über die besondere Benutzung öffentlicher Anlagen gelten weiter, so lange nicht von einer etwa bestehenden Möglichkeit ihrer Aufhebung Gebrauch gemacht wird. Insoweit solche Verträge oder Erlaubnisbescheide von der Satzung abweichende Regelungen enthalten, findet diese keine Anwendung.

1) § 7 in der seit 04.07.2008 geltenden Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.07.2008

2) Betrifft die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungs-Satzung.